

## **Förderrichtlinie**

# **„Nachhaltig unterwegs mit Kind und Kegel“**

**zur Förderung von Fahrradkinder- und**

**Fahrradlastenanhängern**

## Inhaltsverzeichnis

1. Förderziele .....	3
2. Wer wird gefördert.....	3
3. Wie hoch ist die Förderung?.....	3
4. Zweckbindung .....	4
5. Wie erhalten Sie die Förderung? .....	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	4
Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO bei einer Erhebung von Daten für die Förderung von Fahrradkinder- und Fahrradlastenanhängern.....	6

### 1. Förderziele

Die Stadt Bobingen hat sich im Klimaschutzkonzept ambitionierte Ziele gegeben. Um diese Ziele zu erreichen, muss die Motorisierungsquote sowie die Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gesenkt werden.

Ein Maßnahmenvorschlag des Energieteams zur Erreichung der Klimaziele ist die Bezuschussung des Kaufs von Fahrradkinder- und Fahrradlastenanhängern (im weiteren Text als Fahrradanhänger bezeichnet) zur Beförderung von Kindern, Hunden oder Lasten.

Durch diese Förderung sollen Transporte im Alltag oder in der Freizeit im städtischen Raum vom Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor auf das Fahrrad verlagert werden.

Weiterhin sollen Fahrradanhänger zum Transport von Lasten als praktisches Verkehrsmittel für den Alltag sichtbar gemacht werden.

### 2. Wer wird gefördert

Gefördert wird der Kauf von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Fahrradanhängern zur Beförderung von Kindern, Hunden oder Lasten zur privaten Nutzung mit einer Zuladung von maximal 40 kg.

Nicht förderfähig sind Lastenfahrräder.

Die Förderung richtet sich an Bobinger Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltag ändern wollen und Wege suchen, ohne Auto oder Zweitwagen auszukommen. Antragsberechtigt sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Bobingen. Pro Haushalt wird nur ein Fahrradanhänger gefördert.

Es werden nur Privatpersonen und private Haushalte gefördert. Eine nicht-private Nutzung, insbesondere die gewerbliche Nutzung, ist ausgeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fahrradanhänger mindestens drei Jahre nach Erhalt der Förderung im eigenen Haushalt zu nutzen.

### 3. Wie hoch ist die Förderung?

Der Kauf eines Fahrradanhängers wird mit 20 % der Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer bis zu einer maximalen Fördersumme von 250 Euro gefördert.

Haushalte, die die Leistungsvoraussetzungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfüllen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), erhalten jeweils eine um 100 Euro erhöhte Förderung beim Kauf eines Fahrradanhängers.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bobingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 4. Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die unter 1 genannten Förderziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Bobingen ist berechtigt, die richtige Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich dazu, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Transportmittel beträgt 36 Monate ab Rechnungsdatum. Das bedeutet, dass innerhalb des Zeitraumes der Zweckbindungsfrist die Transportmittel im Sinne der Förderung genutzt werden müssen und nicht vorzeitig veräußert werden dürfen.

### 5. Wie erhalten Sie die Förderung?

Die Antragstellung muss bis spätestens 01.12.2025 erfolgt sein.

(1) Füllen Sie den Förderantrag im Anhang aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen ein bei Frau Dr. Franziska Kolek (Stadt Bobingen, Nachhaltigkeit, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen):

- geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitz in Bobingen (Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite, Bild kann geschwärzt werden))
- schriftliches Angebot über den gewünschten und der Förderrichtlinie entsprechenden Fahrradanhänger
- optional: aktueller Leistungsbescheid für den Zuschuss für berechnete Haushalte

(2) Die Stadt Bobingen prüft Ihren Antrag nach Reihenfolge des Eingangs und sendet Ihnen bei einem positiven Ergebnis einen Zuwendungsbescheid zu, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

(3) Nach Erhalt des Förderbescheides haben Sie bis zum 14.12.2025, Zeit, sich Ihren Fahrradanhänger zu kaufen und an Sie ausliefern zu lassen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.

(4) Nach dem Kauf reichen Sie den Verwendungsnachweis einschließlich der folgenden Unterlagen bis zum 14.12.2025 bei der Stadt Bobingen ein:

- eine Kopie der Rechnung
- einen Zahlungsnachweis (bspw. Kopie des Kontoauszuges oder einer Barzahlungsqittung in Kopie)
- Foto des geförderten Fahrradanhängers

(5) Die Stadt Bobingen überweist Ihnen zeitnah den Förderbetrag auf Ihr Konto.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und des Kreises in Betracht. Eine Doppelförderung durch EU, Bund oder Land ist ausgeschlossen.

(2) Pro Haushalt kann ein Fahrradanhänger gefördert werden.

- (3) Die geförderten Fahrradanhänger müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragsteller gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre nach dem Kauf. Der Antragstellende verpflichtet sich, einen Verkauf vor Ablauf der Zweckbindungsfrist der Stadt Bobingen zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall zurückzuzahlen.
- (4) Die Zuwendung ist darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- (5) Findet ein Umzug während des Förderprozesses und innerhalb der Bedienfrist von 3 Monaten statt, so bleibt die Förderfähigkeit erhalten, solange der Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb des Stadtgebietes erfolgt. Liegt der neue Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes, behält sich die Stadt Bobingen vor, die Förderfähigkeit abzuerkennen (Bewilligungsbescheid verliert seine Rechtsgültigkeit) und die bereits geleisteten Fördermittel teilweise oder vollständig zurückzufordern. Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich darüber hinaus, einen Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb der Zweckbindungsfrist von 3 Jahren der Stadt Bobingen zu melden und den Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.
- (6) Die Stadt kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise auf die Rückzahlung verzichten.
- (7) Im Fall einer Rückforderung ist der Zuwendung innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Bobingen zurückzuzahlen.
- (8) Erfolgt die Rückzahlung der Zuwendung nicht bis zu dem entsprechenden Termin, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- (9) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (10) Falschangaben oder ein vorzeitiger Weiterverkauf ohne Meldung an die Stadt Bobingen werden als Subventionsbetrug geahndet.
- (11) Die Stadtverwaltung behält sich vor, den Fahrradanhänger innerhalb der Haltungsdauer von drei Jahren vorführen zu lassen, um die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.09.2025 in Kraft und tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

### **Ansprechpartnerin:**

Stadt Bobingen  
Dr. Franziska Kolek  
Nachhaltigkeitsbeauftragte  
Rathausplatz 1  
86399 Bobingen  
[nachhaltigkeit@bobingen.de](mailto:nachhaltigkeit@bobingen.de)  
Tel.: +49 8234 8002-29

**Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO bei einer Erhebung von Daten für die Förderung von Fahrradkinder- und Fahrradlastenanhängern**

**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Erhobene Daten**

Förderantrag für Privatpersonen zum Kauf von Fahrradkinder- und Fahrradlastenanhängern.

**2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Erste Bürgermeister der Stadt Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen; E-Mail: [poststelle@bobingen.de](mailto:poststelle@bobingen.de); Tel. 08234/8002-0.

**3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter der Kommunen im Landkreis Augsburg, Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; E-Mail: [ds.kommunal@LRA-a.bayern.de](mailto:ds.kommunal@LRA-a.bayern.de), Tel. 0821 3102-2166, Fax: 0821 3102-1166;

**4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Zweck der Datenverarbeitung ist die Förderung zum Kauf von Fahrradkinder- und Fahrradlastenanhängern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b DSGVO (Vertragserfüllung oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen).

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Stadt Bobingen, Energieteam Stadt Bobingen

**6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Datenübermittlung an ein Drittland statt

**7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens drei Jahre nach dem Rechnungsdatum.

**8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).
- Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann

nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO).** Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen.
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München  
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München  
Telefon: 089 212672-0  
Telefax: 089 212672-50  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)  
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>